

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 2 und Abs. 6“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird das Wort „geändert“ durch das Wort „angefügt“ ersetzt.
3. Nr. 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ausländische Schülerinnen und Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.“
4. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. In § 14 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.“
5. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „oder berufsbildende Bildungsgänge“ gestrichen.
6. Nr. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 in § 22 werden § 22 Absatz 2 und 3.
 - c) Der neue § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.“
7. In Nr. 36 wird § 35 Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer

Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70 a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen."

8. Nr. 59 wird wie folgt geändert:

a) In § 70 a Abs 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik beginnt mit dem Schuljahr 2010/2011.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird § 6 a wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das Zeugnis oder den Lernentwicklungsbericht des ersten Schulhalbjahres im vierten Jahrgang ausgewiesene Leistung über dem Regelstandard liegt.“

b) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „bilden“ die Wörter „oder die einer Schule der Sekundarstufe II zugeordnet sind“ eingefügt.

2. Nr. 8 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

3. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 8 wird die Angabe „Die Absätze 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Die Absätze 3 bis 6“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 2 Nr. 2 und 3:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a):

Anpassung an den modernen Sprachgebrauch und Vereinheitlichung der Begriffe im Gesetz (vergleiche § 49).

Zu Art. 1 Nr. 3 b):

Folgeänderung der Neufassung von Nr. 6.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Wiedereinführung der Verpflichtung des Landes und der Stadtgemeinden zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen. Der bisherige Satz 3 ist dagegen im Wesentlichen im Entwurf des § 35 Schulgesetz enthalten. Einer besonderen Erwähnung bedürfen Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Muttersprache allerdings nicht mehr, da die neue Sprachförderung in § 36 dem Gewollten bereits in besonderem Maße Rechnung trägt.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Die beruflichen Schulen in Bremen und Bremerhaven haben sich bewährt und genießen bundesweit Anerkennung. Hier stehen die personellen, materiellen und räumlichen Ressourcen bereits zur Verfügung und die Lehrerinnen und Lehrer an diesen Schulen verfügen über die erforderliche Praxis- und Berufsorientierung. Eine Möglichkeit berufliche Bildungsgänge im allgemeinbildenden System abzubilden, ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Als erstes Bundesland setzt sich Bremen die Inklusion zum Ziel, d. h., behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler werden künftig zunehmend gemeinsam in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet. An die Stelle der früheren Förderzentren werden sukzessive die neuen Zentren für unterstützende Beratung treten, die die

allgemeinen Schulen bei der inklusiven Unterrichtung unterstützen sollen. Eine Unterrichtung durch die Zentren für unterstützende Pädagogik wird dann nur noch stattfinden, wenn auf jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 und 8:

Mit der Festlegung eines Datums für den Beginn der Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik in § 70 a wird ein höheres Maß an Verbindlichkeit für den Umstrukturierungsprozess erreicht. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Entwicklungsplans zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik wird in § 35 Abs. 4 jedoch durch die Forderung der Aufnahme eines konkreten Zeitplans für die Umsteuerung ergänzt. Damit ist die Erwartung verknüpft, dass dieser Prozess unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung des Elternwillens und der Haushaltslage im Schuljahr 2019/2020 abgeschlossen werden kann und der konkrete Verlauf der Umsteuerung evaluiert wird.

Zu Artikel 2 Nr. 1 a):

Hier handelt es sich um eine Präzisierung. Die Aufnahmeverfahren für die fünften Jahrgänge der weiterführenden Schulen beginnen jeweils bereits am Anfang eines Jahres. Bei dem Leistungskriterium kann also nicht auf das Abschlusszeugnis oder den abschließenden Lernentwicklungsbericht des vierten Jahrgangs der Grundschule abgestellt werden, sondern es muss das Halbjahreszeugnis bzw. der Lernentwicklungsbericht des ersten Halbjahres im vierten Jahrgang herangezogen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1 b):

Nach dem bisherigen Text des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen waren nur Schülerinnen und Schüler aus Verbundschulen beim Übergang in die Oberstufen privilegiert, ihren Bildungsweg ohne Aufnahmeverfahren fortzusetzen. Da zwischen Verbund- und zugeordneten Schulen nach Aufnahme von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren kaum noch Unterschiede bestehen, ist dies sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Auch Schülerinnen und Schüler aus zugeordneten Schulen der Sekundarstufe I sollen daher ohne weiteres ihren Bildungsweg auf gymnasialen Oberstufen von zugeordneten Schulen fortsetzen können.

Mustafa Güngör,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen